

# SATZUNG

## **ChancenWerkstatt – Förderverein der Hannah- Arendt- Schule Flensburg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen ChancenWerkstatt – Förderverein der Hannah- Arendt- Schule Flensburg und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (vom 1.8. bis 31.7.).

### **§ 2 Zweck, Mittel, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an dem RBZ Hannah- Arendt-Schule in Flensburg, um die Teilhabe am Schulleben im Interesse der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln insbesondere zur Unterstützung einzelner Schüler und Schülerinnen, wenn die Voraussetzungen nach §53 AO erfüllt sind. Zudem werden Schülergruppen und Klassen sowie schulische Projekte und Schulveranstaltungen unterstützt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein erwirbt seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die vom Verein erworbenen Materialien zu nutzen, an gemeinsamen Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird halbjährlich abgebucht, hierfür ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtend.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser beträgt mindestens 1 Euro pro Monat.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, das Entscheidungsgremium und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Entscheidungsgremium und erweiterter Vorstand**

(1) Das Entscheidungsgremium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dieses soll die verschiedenen Abteilungen des RBZ Hannah-Arendt-Schule repräsentieren. Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens sieben Vertretern/ Vertreterinnen der Lehrerschaft, mindestens zwei Schülern/ Schülerinnen und mindestens einem Elternvertreter. (Kann dieses nicht gebildet werden, greift ein Entscheidungsgremium bestehend aus mindestens sieben Vertretern/ Vertreterinnen der Lehrerschaft und mindestens zwei Schülern/ Schülerinnen. Kann auch dieses nicht gebildet werden, greift ein Entscheidungsgremium bestehend aus mindestens sieben Vertretern/ Vertreterinnen der Lehrerschaft.) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

(2) Kann kein Entscheidungsgremium gebildet werden, übernimmt der erweiterte Vorstand die Aufgaben des Entscheidungsgremiums.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (siehe §9 Absatz 1) und zwei weiteren Mitgliedern. Diese zwei erweiterten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Kassenswarten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro muss die Zustimmung des Entscheidungsgremiums eingeholt werden, hierbei handelt es sich um eine interne Regelung. Das Entscheidungsgremium hat keine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretungsmacht.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/ der Protokollführer/in sowie von einem/ einer Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Wahl des Entscheidungsgremiums oder des erweiterten Vorstandes, e) die Entgegennahme des

Jahresberichts, Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands, f ) die Auflösung des Vereins, g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel (siehe Geschäftsordnung).

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung eines Vorsitzenden durch den anderen Vorsitzenden alleine vertreten und bei Verhinderung beider Vorsitzender durch einen durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Flensburg, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung an dem RBZ Hannah-Arendt-Schule in Flensburg.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Satzung wurde durch die Unterschrift jedes Vereinsmitglieds im September 2025 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.